- nichtamtliche - Lesefassung

Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt

~ die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2011
~ die 2. Änderungssatzung vom 13.03.2012
~ die 3. Änderungssatzung vom 05.10.2012
~ die 4. Änderungssatzung vom 06.03.2015
~ die 5. Änderungssatzung vom 06.02.2018 - § 4 Abs. 3 erhält neu folgende Fassung:
~ die 6. Änderungssatzung vom 9.12.2019 - § 6 erhält ab 1.1.2020 neu folgende Fassung:
~ die 7. Änderungssatzung vom 23.11.2020 - § 7 erhält ab 16.07.2021 neu folgende Fassung:

Für die nichtamtliche Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Göhren

§ 1
Name/ Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Göhren führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, ohne Schild und die Umschrift „OSTSEEBAD GÖHREN.LANDKREIS VORPOMMERN.RÜGEN.“

(3) Das Dienstsiegel wird durch die Bürgermeisterin, bei deren Verhinderung durch ihren jeweiligen Stellvertreter geführt.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

„ (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Möglichkeit am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Anfragen zu auf der Sitzung bereits behandelten Sachtagesordnungspunkten sind zulässig.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.„

(4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

„ (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für

die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt."

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner betroffenen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentliche Sitzung zu behandeln."

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 3 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:	**Aufgabengebiet:**
Ausschuss für Finanzen und Tourismus 6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner	Bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor; laufende Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde. Weiterentwicklung Tourismus- und Fremdenverkehr, Förderung Wirtschaft und Kultur.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung/Bau/Verkehr und Umwelt 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Bauangelegenheiten; Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umweltprobleme, Landschaftspflege; Ortsfeuerwehr.
Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Senioren und Soziales 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstätte, Jugend- und Sportangelegenheiten, Sozial- und Seniorenangelegenheiten
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevertreter	Örtliche Prüfung gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,

2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss,

3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,

4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,

5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,

7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,

8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,

9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,

10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend.

11. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,

12. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und

13. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.“

(4) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 tagen öffentlich.
§ 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5
Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 €.

(2) Sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet

sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate pro Monat,

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 2.500,00 € je Ausgabefall,

3. bei Verfügung über Vermögen der Gemeinde, wie Schenkung, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilen, beweglichen Anlagevermögen sowie die Bestellung von Erbbaurechten, bei Hingabe von aktiven und passiven Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € sowie dem Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €."

4. im Rahmen dessen Nr. 4. bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 €.

(3) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
Dies gilt jedoch nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll.

(6) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen.

(7) Die Bürgermeisterin entscheidet nach § 36 BauGB bzgl. der Errichtung von Gebäuden ab 30 m² umbautem Raum, wie Carport, Garage, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergärten.
Vor ihrer Entscheidung ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.

Sie unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1,2,3, 5 und 7.

§ 6
Entschädigungen ab 1.1.2020

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.000,00 €.**

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle

Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von **20,00 €**. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung **50,00 €**

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. „

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Satzungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Mönchgut-Granitz unter der Adresse:

www.amt-moenchgut.de/ris/ti-13-satzung/

öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 1, 18586 Baabe gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Baabe bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des (BauGB) erfolgen ist im Internet wie im Abs. 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse, Wahlbekanntmachungen und vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

* in der Strandstraße, zwischen Haus Undine” und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz und
* in der Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Für Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse ist die gemäß § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Abs. 2 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist richtet sich nach Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 8
Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushalts-satzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **10 v. H**. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Unabhängig von der Höhe des Betrages gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.“.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17. bis 22. für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10 v. H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.“.

(4) Festlegung zu § 7Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(5) Festlegung zu § 10 GemHVO-Doppik für die angemessene Höhe des Verfügungsfonds der Bürgermeisterin

Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln der Bürgermeisterin, wenn diese 1.000 EUR nicht übersteigt.

(6) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(7) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.

Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

(8) Festlegungen zu § 36 GemHVO—Doppik zu Rechnungsabgrenzungsposten

Für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000,00 € festgelegt, soweit diese Aufwendungen jährlich wiederkehrend sind.“.

§ 9
Inkrafttreten ….